

Bundessozialgericht

- 5 RKn 12/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. November 1979 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts München vom 16.März 1977 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen, soweit sie die Zeit ab
1. Juli 1977 betrifft. Im übrigen wird die Revision
der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten
des Klägers auch in der Revisionsinstanz.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Höhe des Beitrags, den der Kläger zur Krankenversicherung zu entrichten hat.

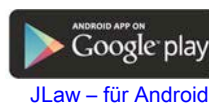
Nach dem Wegfall seiner Waisenrente ließ sich der Kläger freiwillig in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner weiterversichern und zahlte zuletzt entsprechend der Dritten Änderungsverordnung vom 11. Dezember 1968 (BGBl I S 1324) zur Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vom 26. Oktober 1962 (BGBl I S 667) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 50,-- DM. Mit Schreiben vom 8. April 1976 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sein Monatsbeitrag für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten werde zum 1. Mai 1976 umgestellt auf 9,6 % des Monatseinkommens. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 1976).

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten vom 8. April 1976 idF des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1976 sowie die Beitragsmitteilung vom 25. April 1976 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger weiterhin als freiwilliges Mitglied in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner zu führen. In der knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten dürfe der Kläger nur dann als freiwilliges Mitglied geführt werden, wenn die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht mehr gelten würde oder auf den Kläger nicht mehr anwendbar wäre. Das sei aber nicht der Fall (Urteil vom 16. März 1977).

Mit ihrer - vom SG zugelassenen - Sprungrevision macht die Beklagte geltend, aus der Krankenversicherung der Rentner sei der Kläger bereits 1971 in die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten überführt worden. Das sei zwar nicht durch einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verwaltungsakt geschehen; es sei aber für den Kläger erkennbar gewesen, weil er von da ab die Behandlungsscheine der Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten und nicht mehr diejenigen der Rentner erhalten habe. Deshalb sei es rechtmäßig gewesen, 1976 satzungsgemäße Beiträge zu fordern. Durch das Finanzänderungsgesetz (FinÄndG) 1967 seien die Kostenerstattungen des Rentenversicherungsträgers für freiwillige Mitglieder in der Krankenversicherung der Rentner weggefallen. Da auch deren Beiträge nicht mehr angepaßt worden seien, habe sich die Beklagte in Abstimmung mit einem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. September 1970 für das Kostendeckungsprinzip entschieden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG München vom 16. März 1977
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten erwies sich infolge einer Rechtsänderung für die Zeit ab 1. Juli 1977 als begründet. Für die Zeit vorher ist die angefochtene Entscheidung des SG zu Recht ergangen.

Nach § 2 Abs 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (RGBI I S 409) gelten für die Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner die §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBI I S 689) entsprechend, die für die allgemeine Krankenversicherung der Rentner seit dem 1. August 1956 außer Kraft getreten sind (Art 4 Abs 2 Nr 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 - BGBl I S 500 -). Das hat zur Folge, daß der Rentner, dessen Versicherung in der knappschaftlichen Krankenversicherung mit Ablauf des Monats endet, für den letztmalig Rente ausgezahlt wird (§ 3 VO vom 4.11.1941), berechtigt ist, die Versicherung bei seiner bisherigen Kasse freiwillig fortzusetzen (§ 4 VO vom 4.11.1941). Von dieser Möglichkeit hat der Kläger beim Wegfall seiner Waisenrente Gebrauch gemacht. Die Höhe des Beitrags der so freiwillig Weiterversicherten war vor dem 1. Juli 1977 in § 2 Abs 2 der Verordnung vom 8. Juni 1942 iVm der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vom 26. Oktober 1962 (BGBl I S 667) geregelt und betrug gemäß der Dritten Änderungsverordnung vom 11. Dezember 1968 (BGBl I S 1324) seit dem 1. Januar 1969 unverändert 50,- DM.

Soweit die Beklagte geltend macht, bereits Anfang des Jahres 1971 sei eine "Überführung" des Klägers aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten erfolgt, enthält das angefochtene Urteil des SG keine entsprechenden



Tatsachenfeststellungen. Es handelt sich somit um neues Tatsachenvorbringen, das vom Revisionsgericht hier nicht beachtet werden kann. Somit kann dahingestellt bleiben, ob für eine solche "Überführung" überhaupt eine Rechtsgrundlage vorhanden gewesen wäre.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im angefochtenen Verwaltungsakt vom 8. April 1976 über die "Festsetzung der freiwilligen Beiträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten" eine Änderung der Mitgliedschaft des Klägers in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vorgenommen werden sollte. Das ist schon deshalb zweifelhaft, weil dieser Verwaltungsakt von der unzutreffenden Annahme einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten und nicht in derjenigen der Rentner ausgeht. Selbst wenn die Beklagte aber in Verbindung mit der im Schreiben vom 25. Juni 1976 nachgeschobenen Begründung eine Umgestaltung der Mitgliedschaft beabsichtigt haben sollte, ist dafür eine Rechtsgrundlage von ihr nicht angegeben worden und auch nicht erkennbar. Mit der von der Beklagten aufgezeigten Rechtsentwicklung, die die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner betrifft, läßt sich die "Überführung" des Klägers in die knappschaftliche Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht begründen.

Früher wurden die nicht durch Beitragszahlung gedeckten Aufwendungen für freiwillige Mitglieder in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gemäß § 5 Abs 2 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (RGBl I S 287) von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet (§ 34 Nr 5 Reichsknappschaftsgesetz - RKG). An die Stelle des durch Art 3 § 13 Nr 6 des FinÄndG 1967 (BGBl I S 1259) aufgehobenen § 5 der Verordnung vom 19. Mai 1941 ist § 120 RKG getreten. Nach dieser Vorschrift hat die Rentenversicherung



nur noch die Kosten für die Krankenversicherung der Rentner zu erstatten, nicht dagegen Aufwendungen, die der Beklagten durch freiwillig weiterversicherte ehemalige Rentner entstehen und die nicht durch das Beitragsaufkommen gedeckt sind. Diese durch das FinÄndG 1967 geschaffene Rechtslage ist ohne Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Klägers aus seiner freiwilligen Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner geblieben. Daran ändert auch nichts der Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. September 1970, auf den sich die Beklagte beruft. Darin teilt das Ministerium die Auffassung des Bundesversicherungsamtes, daß zu den von der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 120 RKG zu erstattenden Kosten nicht die Aufwendungen für Personen gehören, welche die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner freiwillig fortgesetzt haben. Daraus ergibt sich in keiner Weise, welche Beiträge nun von diesem Personenkreis zu zahlen sind und ob eine "Überführung" in die knappschaftliche Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten möglich ist. Es erübrigt sich daher, auf die Frage einzugehen, ob durch einen solchen Erlaß überhaupt das geltende Beitragsrecht geändert werden konnte.

Die Beklagte meint, die "Überführung" der bisher in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner nach § 4 der Verordnung vom 4. November 1941 freiwillig Versicherten in die knappschaftliche Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten habe die Möglichkeit geboten, Beitragserhöhungen nach § 313a Reichsversicherungsordnung (RVO) alter Fassung iVm der Satzung durchführen zu können. Dieser Ansicht vermochte der Senat nicht zuzustimmen. Zwar enthielt der mit Wirkung vom 1. Juli 1977 aufgehobene § 313a RVO (Art 1 § 1 Nr 24 des Gesetzes vom 27.6.1977, BGBl I S 1069) eine Regelung über die Beiträge Weiterversicherter; die Vorschrift konnte aber im Falle des Klägers nicht angewendet werden. Nach § 20 RKG hat die Beklagte die Krankenversicherung nach den Vorschriften



der RVO durchzuführen. Das gilt jedoch nur, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften, insbesondere aus denjenigen über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, nichts anderes ergibt (vgl. § 20 Satz 2 RKG). Solange die Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Weiterversicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner vom 26. Oktober 1962 galt, handelte es sich insoweit um eine spezielle Regelung, die derjenigen des § 313a RVO vorging. Etwas anderes kann nicht der Entscheidung des Senats vom 25. Mai 1976 (BSGE 42, 49 ff) entnommen werden, da es sich in jenem Fall um eine freiwillige Mitgliedschaft der knappschaftlichen Krankenversicherung nach einer vorher bestandenen Pflichtversicherung und nicht um die freiwillige Weiterversicherung in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gehandelt hat.

Die Beklagte meint weiter, der Gesetzgeber habe es lediglich vergessen, im FinÄndG 1967 die Verordnung vom 26. Oktober 1962 aufzuheben. Dagegen spricht jedoch, daß nach dem Inkrafttreten des FinÄndG am 1. Januar 1968 diese Verordnung durch die Dritte Änderungsverordnung vom 11. Dezember 1968 geändert und der Beitrag für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner zum 1. Januar 1969 von 39,-- DM auf 50,-- DM monatlich angehoben worden ist. Wäre die Verordnung zu diesem Zeitpunkt bereits überholt gewesen und nur infolge eines Versehens durch den Gesetzgeber im FinÄndG 1967 nicht aufgehoben worden, dann wäre die Anhebung des Beitragssatzes Ende 1968 nicht verständlich. Es ist nicht erkennbar, warum der Gesetz- oder der Ordnungsgeber in der Folgezeit nicht einen kostendeckenden Beitragssatz vorgeschrieben hat. Aus diesem Unterlassen ist jedoch eine Verpflichtung des Klägers zur Zahlung eines höheren Beitrags als monatlich 50,-- DM bis zum 1. Juli 1977 nicht abzuleiten.



- 8 -

Die angefochtene Entscheidung des SG vom 16. März 1977 kann dagegen für die Zeit ab 1. Juli 1977 keinen Bestand haben, weil sich von da ab die Rechtslage geändert hat. Diese erst im Revisionsverfahren eingetretene Rechtsänderung hatte der Senat zu berücksichtigen (vgl BSGE 3, 95, 103; 42, 135, 137 mit weiteren Nachweisen).

Durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1069) sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1977 (Art 2 § 17 KVKG) die Verordnung vom 26. Oktober 1962, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1968, sowie § 2 Abs 2 der Verordnung vom 8. Juni 1942 außer Kraft getreten (Art 2 § 14 Nr 2 und 3 KVKG). In der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines KVKG (BT-Drucksache 8/166 Art 2 zu § 12) heißt es dazu: Die Höhe der Beiträge freiwillig versicherter Knappschaftsrentner solle sich künftig nach den Beitragsvorschriften des RKG richten. Ihre Festsetzung obliege damit der Selbstverwaltung. Die Aufhebung des § 2 Abs 2 der Verordnung vom 8. Juni 1942 ist in dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucksache 8/338 zu Art 2 § 12) ebenfalls damit begründet worden, daß künftig auch die Beiträge für freiwillig in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner Versicherte wie die anderer freiwillig Versicherter bemessen würden. Es handelt sich somit erkennbar um eine gesetzgeberische Maßnahme, die ausschließlich Auswirkungen für die Zeit ab Inkrafttreten des KVKG haben soll. Da somit die Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner seit dem 1. Juli 1977 nicht mehr gilt, ist von da ab der Beitrag des Klägers entsprechend der Satzung der Beklagten zu bemessen. Insoweit mußte daher seine Klage abgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für eine Kostenteilung bestand keine Veranlassung, weil die von der Beklagten angegriffene Entscheidung des SG am 16. März 1977 zu Recht ergangen ist. Der späteren Gesetzesänderung hätte die Beklagte auch durch einen neuen Verwaltungsakt Rechnung tragen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)